



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0512/53 40-1208
ak@tirol.com, www.ak-tirol.com

Bundesarbeitskammer
Abteilung Sicherheit Gesundheit Arbeit
zH Herrn Alexander Heider
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: BS-2015-20193

Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen

Ing. Bauer-Fabian

Klappe

1906

Innsbruck,

27.08.2015

Entwurf einer Verordnung, mit der die Verordnung über die Aufsichtsbezirke und den Wirkungsbereich der Arbeitsinspektorate geändert wird

GZ: BMASK-460.102/0001-VII/A/3/2015

Werter Kollege Heider!

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol gibt zum übermittelten Entwurf folgende Stellungnahme ab:

Wie die Arbeiterkammer Tirol bereits zum Verwaltungsreformgesetz Arbeitsinspektion 2012 festgehalten hat, ist sicherzustellen, dass keinerlei Verschlechterungen im Arbeitnehmerschutz, insbesondere im Hinblick auf die personellen Ressourcen der regionalen Arbeitsinspektorate der einzelnen Aufsichtsbezirke auftreten dürfen.

Mit der derzeitigen Regelung der Zuständigkeiten zwischen Zentralarbeitsinspektion (Abteilungen 11 und 12) und den regionalen Arbeitsinspektoraten sind weiterhin große Unterschiede in der Betreuung von Betrieben gegeben.

Die Übertragung der Arbeitnehmerschutzagenden für die Betriebsstätten und Arbeitsstellen der A1 Telekom Austria Aktiengesellschaft und der Österreichischen Post Aktiengesellschaft vom Zentralarbeitsinspektorat an die regionalen Arbeitsinspektorate sehen wir als weitere Zusammenführung zu einer größeren und einheitlicheren ArbeitnehmerInnenschutzbehörde. Unter der Voraussetzung, dass die personellen Ressourcen der regionalen Arbeitsinspektorate den erweiterten Aufgaben entsprechend aufgestockt werden, ist dagegen grundsätzlich nichts einzuwenden.

Unter dieser Voraussetzung wäre es für die AK Tirol auch denkbar, dass weitere Bereiche von der Zuständigkeit von der Zentralarbeitsinspektion, Abteilungen 11 und 12 auf die regionalen Arbeitsinspektorate übergehen.

Die Zuständigkeit eines regionalen Arbeitsinspektorates wäre vor allem in Hinblick auf Unfallerbhebungen vor Ort vorteilhaft, weil ein Mitarbeiter des regionalen Arbeitsinspektorates schneller vor Ort sein könnte; auch die Betreuung von werdenden Müttern durch die Mutterschutzreferentinnen der jeweiligen regionalen Arbeitsinspektorate wäre effektiver.

Besonders gut illustriert das Beispiel der präventivdienstlichen Betreuung (inkl. Berechnung der Einsatzzeit) bei einem Schiliftbetrieb mit Seilbahnen (Abteilung 12 Zentralarbeitsinspektion), Schlepliften (regionales Arbeitsinspektorat) und einigen dazugehörigen Restaurants und Schihütten (regionales Arbeitsinspektorat) Doppelgleisigkeiten durch die derzeitige Regelung. Ein Ansprechpartner (aus dem regionalen Arbeitsinspektorat vor Ort) wäre aus Sicht der Arbeiterkammer Tirol begrüßenswert und von Vorteil.

Zwangsläufig müssten jedoch mit der Verschiebung weiterer Kompetenzen an die regionalen Arbeitsinspektorate der einzelnen Aufsichtsbezirke auch die personellen Ressourcen regional aufgestockt werden, damit nicht mit Qualitätseinbußen der Betreuung und Kontrolle der Betriebe entstehen.

Unter dieser Voraussetzung würde die Arbeiterkammer Tirol eine weitergehende Integration der Agenden der Abteilungen 11 und 12 des ZAI in die bestehenden regionalen Arbeitsinspektorate positiv bewerten.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol ersucht daher um Berücksichtigung der oben dargelegten Ausführungen.

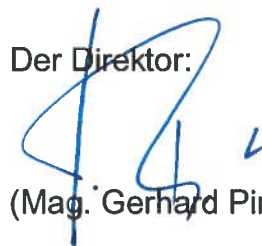
Mit kollegialen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)